

malige — rasche Umdrehung versetzt wird. Vor der Kamera befindet sich dann beispielsweise ein Knochen, dessen Zerstörung beim Schuss abgebildet werden soll. Zunächst herrscht Dunkelheit, und wenn Bilder entstehen sollen, so muss ein elektrischer Funke in einer Funkenstrecke aufleuchten, der mittels gewisser optischer Vorrichtungen Lichtstrahlen liefert, welche den Knochen scharf abschattiert auf hellem Grunde sehen lassen. Die Kugel durchschlägt nun den Knochen und löst auf ihrer Bahn dann etwa sieben oder mehr Kondensatorladungen aus, die ebensoviele Funken aufleuchten lassen. Dreht sich während dieser Zeit die lichtempfindliche Scheibe einmal um, so entstehen also dort ebensoviele Bildchen, welche die Eigentümlichkeit von Silhouetten zeigen. Natürlich wird bei diesem Vorgang nicht eigentlich das Durchschiesen des Knochens abgebildet. Den das Photographieren beginnt ja erst, nachdem die Kugel vom Knochen zu den Kondensatoren gekommen ist. Was dargestellt wird, ist vielmehr der erst nach dem Schuss einsetzende eigentliche Zerstörungsakt des Knochens, der sich interessanterweise vollzieht, nachdem die Kugel längst weitergeflogen ist.

Uebrigens gelingen schon jetzt elektrische Momentaufnahmen mit Vorderbeleuchtung, und es ist klar, dass dies einen wichtigen Fortschritt gegenüber der Schattensmethode bedeutet. Bemerkt sei weiter, dass man kinematographische Bilder auch bei Tageslicht und ohne Hilfe elektrischer Entladungen gewinnen kann. Hier arbeitet eine Blendscheibe mit drei kleinen Ausschnitten, und es bewegt sich dann die Kugel gewissermassen in drei hintereinander hergehenden Exemplaren über die Bildfläche, wenn der Vorgang langsam wiedergegeben wird.

Auch die Aufnahme von Gefechten kann für die Kriegswissenschaft ungemein nützlich sein. Hierbei kommen die seltsamsten Bewegungen und Handlungen vor, deren sich die Betreffenden oft gar nicht bewusst werden. Es ist darum wichtig, sie im Bilde festzuhalten, damit sie zum Gegenstand des Studiums gemacht werden können. Wir lesen oft, dass der und jener feindliche Angriff im Feuer unserer Braven zusammengebrochen sei. Es müsste nun überaus lehrreich sein, solche Katastrophen im Film zu verewigen.

Man sieht freilich, dass sich der Photograph dabei oft in recht schwierige Lagen begeben muss. Aber es gibt auch hier mutige Männer. Selbst in Friedenszeiten müssen ja manche Aufnahmen in den gewagtesten Situationen ausgeführt werden. Auch bei Aufnahmen auf Schiessplätzen ist der Kinomann bisweilen seines Lebens nicht sicher!

Vielleicht lässt sich noch mehr mit einer Fernkinematographie ausrichten, die den Aufnehmenden aus der Gefahrzone rückt. Schaltet man vor eine gewöhnliche Kamera ein Fernrohr, das natürlich richtig eingestellt werden muss, so sieht das photographische Auge die Dinge ebenso vergrössert und näher gerückt, wie das beim menschlichen Auge der Fall ist, wenn es sich jenes Hilfsmittels bedient.

Auch die Kinematographie vom Luftschiff aus hat ihren Wert, und die Technik sucht sich darin zu vervollkommen, wenn auch in vielen Fällen die gewöhnliche photographische Aufnahme genügen mag, wo es gilt, Bilder von jenen Begebenheiten mitzubringen, die der Krieger unten erschaut hat.

Im Soldaten-Kino.

Nein, im Schützengraben steht wirklich kein Klavier, wie man es wohl auf irgendeinem Bilde einmal gesehen hat. Das tak — tak — tak der Maschinengewehre, der Krach der explodierenden Minen, das melodische Heulen der Artilleriegeschosse, das alles ist mit dem Gewehrgeknatter Musik genug. Aber ein wenig hinter der Front, in den Ruhequartieren, da gibt es Dinge, die dies Leben erträglich machen sollen. Da spielt regelmässig die Musikkapelle, da gibt es kleine Buchhandlungen, da hat ein Ort seinen Zirkus, und ein französisches Dorf hat sein Soldaten-Kino.

Kino, man erinnert sich: elegant eingerichteter Saal. Musik, Menschen. Ja früher, so oder so ähnlich war es ja wohl gewesen, so plaudert Walter Assmus in der Berliner Morgenpost. Nun liegen wir über vier Monate in unserm toten, zerschossenen Dorf. Kino, ja das könnte uns reizen. Die eine Stunde Marsch kann uns nicht schrecken. Am Abhang der Côtes entlang geht es dem ungeahnten grossstädtischen Genuss entgegen. In dem kleinen Ort ein bedeutender Verkehr, wahrscheinlich so viel an einem Tage, wie früher in einem halben Jahr. Wir „von vorn“ sind ein wenig benommen, wie der Provinzler, der nach Berlin kommt. Wagen, Wagen, Autos, beladen mit den tausend Dingen, die hier zu des Tages Nahrung und Notdurft gehören. In unserm Dorf kennen wir das nicht, da kommt nur hin und wieder ein Wagen durch. Mehr erlauben die Franzosen nicht, die sonst sofort die Strasse unter Feuer nehmen, nur nachts ziehen dann die Wagen durch unser Dorf, um die notwendigen Sachen heranzubringen. Aber hier, hier gibt's sogar eine Eisenbahn, auf die man sich setzen könnte, um nach Deutschland zu fahren, nach Deutschland! „Beinahe wie zu Hause,“ sagt ein Kamerad, als wir das Geräusch der rangierenden Maschine hören, „wie auf der Stadtbahn“. Ja, es ist eben Großstadt, dies

Dorf, und einst vielleicht nur 500 Einwohner zählte; nur die Strassenbeleuchtung ist wenig großstädtisch, sie existiert nämlich nicht.

Aber das Kino! Ja, das Kino. Das ist keine gewöhnliche Bretterbude, kein Jahrmarktskino. Ein eleganter Holzbau ist es, einfach und schlicht innen. Das Holz dunkelbraun gestrichen, mit einer hellen Borte ringsherum und einem Glühbirnenoval an der Decke. Der Bau, der wirklich nett eingerichtet ist, umfasst etwa zweihundertachtzig Personen. Man denkt an irgendeinen netten Kientopp in Berlin W. Aber die Besucher alles feldgrau! Die uns so vertrauten Nummern der Infanterieregimenter, Kraftfahrer, Brückentrain, Sanitätssoldaten, Artillerie, alles vertreten, so dürfen wir Fernsprecher auch nicht fehlen. Alle Sitzplätze sind besetzt, auch der Gang ist gefüllt. Mannschaften, Unteroffiziere, Wachtmeister und hinten in den Logen die Herren Offiziere. Ein Unteroffizier markiert den Platzanweiser, denn dies Kino ist eine Regiments-Einrichtung, also völlig feldgrau.

Die Musik setzt ein. Eine feine, zarte Musik. Geige, Klavier, Cello. Irgend ein Stück. Woran erinnert es? Ach ja, dass man nicht gleich darauf kam! An irgend eine Stunde, in irgend einem Kaffee. Wirklich, so etwas hat es einmal gegeben. Da sass man in irgend einem Café, mit guten Freunden, getreuen Nachbarn und desgleichen. Ach ja. Mein Kamerad muss dasselbe empfinden. „Wie damals“, sagt er plötzlich. Und nun rollt der erste Film ab. Eine Wanderung durch den Hagenbeck'schen Tierpark. „Gehen wir doch zu Hagenbeck, Hagenbeck“, brummt jemand in meiner Nähe. Dann alte vertraute Bilder, die gut unterhalten. Jetzt kommt ein Filmdrama, Bild auf Bild rollt ab, man erinnert sich, dass man sich einstmals über die künstlerischen Möglichkeiten des Kinos

gewaltig mit aufgeregt hat. Wirklich, man hat damals gemeint — — —. Auf den Bildern sieht man Zivilisten, richtig gehende Zivilisten, Herren mit hohen Stehkragen, Herren im Frack, so wie man einst selbst — — —. Ja, Gott, wie lange ist es doch schon her? Mir fällt der Kehrreim eines Gassenhauers ein: „Und leise rauscht es durch den Saal, es war einmal, es war einmal — — —! Diese Kinomenschen sitzen im Café, essen Kuchen und Schlagsahne. Ja, ja „es war einmal, es war einmal“. Irgend ein Lustspiel folgt, mit der derben Komik dieser Flimmerstücke. Man hatte früher diese Stücke dumm und abgeschmackt gefunden, und nun lacht man und lacht. Und dazwischen immer diese feine Musik, wie damals, wie im Café, wie an jenem Abend, ach ja und wie damals — — —. „Es war einmal, es war einmal.“ Die Vorstellung hat ihr Ende er-

reicht. „Wenn wir jetzt zu Hause wären, gingen wir noch ins Café,“ „ach, ja, wenn!“

So aber gewöhnen wir uns an das nächtliche Dunkel und wandern heimwärts. Patschen durch Schmutz und Wasserpfützen, in mir klingt noch die zarte Musik und weckt tausend Erinnerungen. Leuchtkugeln steigen auf. Ein Scheinwerfer sucht und sucht, tastet hierin und dorthin mit seinem Lichtstrahl, dann wieder völliges Dunkel, Wagen tauchen gespenstisch aus dem Dunkel auf, das sie sofort wieder verschlingt. Vereinzelt Infanterieschüsse, auch ein Maschinengewehr meldet sich. Gleich haben wir unser Quartier erreicht. Piiiiih, sagt ein über uns fortgehendes Geschoss. „Gott sei Dank,“ meint jemand, „nun wird's wieder heimatlich.“ Ja, ja, die zarte Musik will verklingen. Es war einmal, es war einmal ...

Neues Kündigungsrecht der Hinterbliebenen von gefallenem Geschäftsleuten.

Von unserem juristischen Mitarbeiter.

Infolge unausgesetzter Einberufung der Heerespflichtigen zu den Fahnen ist das Kündigungsrecht der Kriegsteilnehmer aktuell geworden. So viele der eingezogenen Feldgrauen, darunter zahlreiche Geschäftsleute, sind früher unter ganz anderen wirtschaftlichen Verhältnissen den Mietsvertrag mit dem Vermieter eingegangen und jetzt können sie ihn nur unter schweren Opfern aushalten. In vielen Fällen kommt dem so bedrängten Geschäftsmann der Hauswirt entgegen. Wo es aber an solchem Entgegenkommen, besonders in dem Falle des Ablebens des Kriegsteilnehmers, mangelt, hat der Bundesrat soeben eine neue Verordnung erlassen, die für diesen Fall ergänzende Bestimmungen zu § 569 des Bürgerlichen Gesetzbuches getroffen hat. Die neue Verordnung sucht die Gegensätze aller Interessen in billiger Weise auszugleichen. Sie ermöglicht es einerseits den Hinterbliebenen, das Mietverhältnis trotz abweichender Vereinbarungen vorzeitig zu kündigen, sie ermöglicht es aber andererseits dem Hauswirt, dass die vorzeitige Lösung da unterbleibt, wo durch den Tod des Mieters eine Aenderung in der wirtschaftlichen Lage der Familie nicht zu erwarten ist oder aus anderen Gründen dem Vermieter die vertraglichen Rechte billigerweise nicht zugemutet werden können. Letzteres dürfte hauptsächlich auf solche Geschäftsleute zutreffen, deren Gewerbe oder Geschäft schon während der Dauer des Krieges von der Ehefrau oder einem anderen Verwandten geführt wurde und durch solche Geschäftsführung infolge Abwesenheit des Mieters nennenswerte wirtschaftliche Aenderungen zuungunsten der Familie nicht eingetreten sind.

Die neue Verordnung bestimmt, dass für den Fall der Mieter infolge seiner Teilnahme am Kriege gestorben ist, der Vermieter sich nicht auf den § 569 BGB. berufen kann, wenn die Ehefrau des Verstorbenen oder seine Erben trotz entgegenstehender Vertragsbestimmungen das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist für den ersten zulässigen Termin auf längere Zeit oder mehrere Jahre eingegangen ist. Dafür ein Beispiel: der Mieter hat einen Laden oder eine Wohnung vom 1. April 1914 bis zum 31. März 1917 für einen vierteljährlich zu zahlenden Mietzins gemietet. Der Mieter stirbt am 15. Oktober den Tod fürs Vaterland. Die Ehefrau bzw. die Erben des Mieters können bis zum dritten Werktag des nächsten Vierteljahres, das ist, da der 1. Januar ein Feiertag ist, bis zum 4. Januar 1916 (oder wenn noch ein Sonntag dazwischen

ist, bis zum 5. Jan. 1916) das Mietverhältnis zur Beendigung am 31. März 1916 aufkündigen. Lassen sie diese Kündigungsfrist vorübergehen, so dauert das Mietverhältnis bis zu seinem vertragsmässigen Ende, das ist der 31. März 1917. Das Kündigungsrecht ist unteilbar. Sind mehrere Erben des gefallenen Mieters vorhanden, so muss von allen das Kündigungsrecht ausgeübt werden (vgl. § 2038 BGB.). Es wird freilich nicht immer möglich sein, wenn die Erben an verschiedenen, vielleicht getrennten Orten wohnen, die Kündigung rechtzeitig auszubringen. Auch sträubt sich wohl die Sitte dagegen, gleich nach Erhalt der Todesnachricht die Erben zu einer Kündigungsfrist zu zwingen. Man nimmt deshalb an, wie Landgerichtsdirektor Rosenthal in seinem Kommentar zum BGB. ausführt, dass unter erstem „zulässigen Kündigungstermin“ derjenige zu verstehen ist, für den die Kündigung der kündigenden Partei „bei Beobachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt möglich ist.“ In ähnlichem Sinne hat sich auch das Reichsgericht ausgesprochen. Ist ein Testamentsvollstrecker vorhanden, so steht das Recht zur Kündigung nur diesem zu. Auch den Hinterbliebenen immobilier Kriegsteilnehmer kann die Verordnung zugute kommen. Maßgebend für die Kündigung ist nicht der Tag des Todes des Kriegsteilnehmers, sondern der Tag, an welchem seine Hinterbliebenen von seinem Tode Kenntnis erhielten. Der Vermieter hat nicht das Recht, die Kündigung zurückzuweisen, weil der Tod des Mieters nicht urkundlich nachgewiesen ist. Eine solche Befugnis wird nach den herrschenden Grundsätzen verneint (vgl. Mittelstein, Miete, 3. Auflage, S. 452, ferner „Recht“ 1910, S. 268).

Dem Vermieter sind aber trotzdem verschiedene Rechte durch die neue Bundesratsverordnung gewahrt. Er kann binnen einer Woche nach Erhalt der Kündigung Widerspruch gegen diese erheben, wenn er der Meinung ist, dass die fernere Innehaltung des bestehenden Mietkontraktes ohne besonderen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Erben ist. Diesen Widerspruch hat der Vermieter bei dem Amtsgericht anzubringen, in welchem der Verstorbene seinen allgemeinen Gerichtsstand hatte. Erfolgt der Widerspruch nicht rechtzeitig, so ist er ohne weiteres durch Beschluss zu verwerfen. Ist rechtzeitig Widerspruch erhoben, so wird dieser abschriftlich vom Gericht dem Vertragsgegner mitgeteilt; sind mehrere Erben vorhanden, auch diesen. Das Gericht hat die Gegner zu einer Erklärung über den Widerspruch aufzufordern; die tat-